

BGer 8C_16/2009 vom 6. März 2009

Bundesgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_16_2009

FR: TF 8C_16/2009 du 6 mars 2009

IT: TF 8C_16/2009 del 6 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügungen vom 8. Januar und 3. Februar 2009 eine Frist bis zum 23. Januar 2009 und die gesetzlich vorgesehene Nachfrist bis 16. Februar 2009 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 750.- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss wurde nicht bezahlt. Auf die Beschwerde ist deshalb androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.